

Vereinbarung

zwischen der Stadt Monschau, den Gemeinden Büllingen und Bütgenbach über gegenseitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden und der Hilfeleistung bei Notfällen.

Zwischen

der Stadt Monschau und deren Feuerwehr,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Theo STEINRÖX und Stadtoberverwaltungsrat Karl-Heinz LAMBERTZ, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Stadt Monschau

der Gemeinde Büllingen und deren Feuerwehr,

vertreten durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, hier vertreten durch Herrn Gerhard PALM und den Gemeindesekretär, Herrn Raymond ROTH, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Büllingen sowie aufgrund des Art. 109 des neuen Gemeindegesetzes.

und der Gemeinde Bütgenbach,

vertreten durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, hier vertreten durch Herrn Bürgermeister Emil DANNEMARK und den Herrn Gemeindesekretär Manfred GILLESSEN, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bütgenbach und des Artikels 109 des neuen Gemeindegesetzes, wird auf der Grundlage des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 08. März 1996 sowie der Zielsetzung, dass es im gemeinsamen Interesse dieser Gemeinden liegt, Absprachen auf diesem Gebiet betreffend Hilfeleistungen beim Bekämpfen von Bränden und bei Notfällen mit Personal und Material zu leisten,

wird folgende Übereinkunft geschlossen:

Allgemeines:

Artikel I

Die diese Übereinkunft schließenden Gemeinden, im folgenden Parteien genannt, verpflichten sich, nachfolgende Regelungen einzuhalten:

Artikel II

Ansprech- und Vertragspartner im Sinne dieser Übereinkunft sind die in der Präambel

beauftragten Personen bzw. von diesen genannten Personen. Das jeweilige innerstaatliche Recht der beteiligten öffentlichen Stellen über Zuständigkeit und Beschlußfassung, Formerfordernisse, Genehmigungen und Bekanntmachungen ist einzuhalten.

Artikel III

1. Die jeweilige Feuerwehr kann, unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen, um Hilfe bitten, sobald nach ihrem Urteil über Ort, Umfang und Art eines Unfalles oder Schadenereignisses unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistungen als notwendig angesehen werden.
2. Die jeweilige Feuerwehr ist verantwortlich für die Ausführung der Bitte um Hilfeleistung.
3. Die Alarmierung erfolgt zwischen den für die jeweiligen Vertragspartner zuständigen Leitstellen.

Artikel IV

Die Hilfe wird geleistet durch Bereitstellung von verfügbaren Unterstützungseinheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und Gebrauchsgüter am Ort des Einsatzes bzw. zu jedem anderen durch die jeweilige Feuerwehr angewiesenen Ort. Die Hilfeleistung erfolgt im Namen und nach Weisung der jeweils auffordernden Partei.

Artikel V

1. Der Kommandant/Wehrleiter/Einsatzleiter einer Unterstützungseinheit untersteht der Führung der Person, die am Ort des Brandes oder des Notfalles für die Bekämpfung des Brandes verantwortlich ist.
2. Anweisungen für die Unterstützungseinheit werden ausschließlich an den Kommandanten/Wehr-Einsatzleiter dieser Einheit erteilt.
3. Die jeweilige Feuerwehr wie auch die Personen, die am Ort des Notfalles für die Bekämpfung verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit notwendigen Schutz und Hilfe.
4. Falls der Leiter einer Unterstützungseinheit der Meinung ist, dass er nach seinem Urteil nicht mehr den Anweisungen des Einsatzleiters Folge leisten kann, oder dass die Ausführung einer Einweisung von ihm nicht verlangt werden kann, berät er sich unmittelbar mit dem Einsatzleiter. Sofern diese Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, wendet der Leiter der Unterstützungseinheit sich unmittelbar an seinen Bürgermeister, damit dieser sich mit dem Leiter des anderen Vertragspartners verständigen kann.

Kosten- und Schadenersatz:

Artikel VI

Unterstützungseinheiten werden für die Zeit, die sie auf dem Gebiet von einer der übereinkunftschließenden Parteien verbleiben, auf Kosten dieser Partei untergebracht und mit allen Gütern versorgt, die für die Durchführung des Einsatzes erforderlich sind. Sie erhalten des weiteren die notwendige medizinische Versorgung und Hilfe sowie Verpflegung. Lohnfortzahlungskosten und Ersatz für zerstörte Einsatzgegenstände werden auf Anforderung der hilfeleistenden Partei ersetzt.

Artikel VII

1. Jede Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzanforderungen gegenüber den anderen Parteien aufgrund von Schäden an Vermögensbestandteilen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Dienstausübung im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung verursacht wurde, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
2. Jede Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber den anderen Parteien, wenn ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung von Hilfeleistungen aufgrund dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die Partei, der Unterstützung gegeben wird, ist gemäß den eigenen gesetzlichen Vorschriften haftbar für Schaden, der einem Dritten durch die Mitglieder einer Unterstützungseinheit bei der Erfüllung des Auftrages auf dem Gebiet der anderen diese Übereinkunft schließenden Parteien zugeführt wird.
4. Im Hinblick auf eine schnelle Abhandlung von Forderungen zum Schadenersatz arbeiten die übereinkunftschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle zur Verfügung stehenden Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell wie möglich ausgetauscht.
5. Die Vereinbarungen in diesem Artikel sind ebenso anzuwenden für Schadensfälle, die während oder als Folge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch:

Artikel VIII

Die diese Übereinkunft schließenden Parteien tauschen regelmäßig Informationen bezüglich der Erreichbarkeit, des Vorhandenseins von Personal und Material aus, die für die Ausführung dieser Übereinkunft nützlich sein können. Dies soll mittels Informationsaustausch zwischen den Feuerwehren erfolgen.

Artikel IX

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Gemeinden treffen die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildung und Übung im Hinblick auf diese Übereinkunft, sei es auf eigene Initiative hin, sei es in Ausführung von Rechtsvorschriften.

Artikel X

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Gemeinden treffen ggf. Maßnahmen durch Rücksprache mit übergeordneten Behörden im Hinblick auf die Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung sicherstellen können.

Artikel XI

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht durch den Einsatzleiter einerseits und durch den Leiter der Unterstützungseinheit andererseits gefertigt. Dieser Bericht wird den Partnergemeinden zugeleitet.

Bei Einsätzen im Bereich des Lagers Elsenborns sind zur Unfallvermeidung die dortigen Sicherheitsbestimmungen in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Schlussbestimmung

Diese Übereinkunft tritt am Tage der nach der jeweils vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer eines Jahres und wird stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, es sei denn, dass eine der Parteien die Übereinkunft spätestens drei Monate zuvor schriftlich gekündigt hat.

Für die Stadt Monschau

Theo Steinröx
Bürgermeister

Karl-Heinz Lambertz
Stadtoberverwaltungsrat

Für die Gemeinde Büllingen:

Gerhard Palm
Bürgermeister

Raymund Roth
Gemeindesekretär

Für die Gemeinde Bütgenbach:

Emil Dannemark
Bürgermeister

Manfred Gillessen
Gemeindesekretär